

Professor Dr. Christian Alexander und Wiss. Mit. Felix Dörig, Jena\*

## „Rutschiger Kunstrasen“

THEMATIK	Schuldrecht, Kaufrecht, Gewährleistung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	BGB und Auszug der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie

### ■ SACHVERHALT

Oliver Kuhn (K) ist ehemaliger Weltklassetorwart, sehr geschäftstüchtig und dem Fußball noch immer verbunden. Um mit seinen alten Weggefährten im privaten Kreis regelmäßig Fußball zu spielen, möchte er sich auf seinem Privatgrundstück einen Kunstrasenplatz einrichten. Er plant, diesen Platz – gegen ein entsprechendes Entgelt – gelegentlich an Sportvereine aus der Umgebung zu vermieten, um daraus nebenbei Einnahmen zu erzielen.

K wendet sich mit seinem Vorhaben an den Baustoffhändler Volker Voetbal (V). Dieser rät ihm zum Kauf eines Granulats der Marke „Goal“ als Grundlage für den Kunstrasen-

---

\* Der Autor *Alexander* ist Universitätsprofessor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dort Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht, der Autor *Dörig* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Wintersemester 2014/2015 als Zwischenprüfungsklausur in der Vorlesung Schuldrecht Besonderer Teil 1 (Vertragliche Schuldverhältnisse) gestellt. Bei der Bearbeitung wurden im Durchschnitt 5,28 Punkte erzielt.

platz. Auf den Internetseiten des Granulatherstellers, die sich K vor dem Kauf ansieht, wird das Granulat „Goal“ als „besonders rutschfest bei jeder Witterung“ beschrieben. K erwirbt das Granulat daraufhin von V zu einem Preis von 10.000 EUR und beauftragt einen Bauunternehmer, mit dem von V angelieferten Granulat den Kunstrasenplatz zu errichten.

Nach der Fertigstellung des Platzes stellt K bereits bei dem ersten Fußballspiel fest, dass der aus dem Granulat hergestellte Boden sehr rutschig ist. Aufgrund der daraus resultierenden hohen Verletzungsgefahr ist ein sicheres Fußballspiel auf dem Platz praktisch nicht möglich. K ist im Unklaren, ob das Granulat durch den Bauunternehmer fehlerhaft verarbeitet oder von V mangelhaft geliefert wurde. Zur genauen Untersuchung muss K einen Sachverständigen hinzuziehen. In einem Gutachten stellt der Sachverständige erstens fest, dass der Fehler nicht auf dem Einbringen beruht, sondern eindeutig auf die Beschaffenheit des Granulats zurückzuführen ist. Zweitens erklärt der Sachverständige, dass eine Ausbesserung des vorhandenen Granulats technisch nicht möglich ist, sondern ein kompletter Austausch erfolgen muss. Die Kosten für das Gutachten betragen 5.000 EUR.

K wendet sich an V und verlangt die Neulieferung mangelfreien Granulats. Zudem besteht K auf der Entfernung und Entsorgung des alten Granulats sowie auf das Einbringen des neuen Granulats durch V. Zur Begründung verweist K auf seine Rechte als Verbraucher; ihm dürfe kein Mehraufwand entstehen. Ferner verlangt K von V die Übernahme der Kosten für den Sachverständigen.

V ist zwar bereit, neues Granulat zu liefern. Jedoch verweigert er die Entfernung und Entsorgung des alten Granulats ebenso wie das Wiedereinbringen des neuen Granulats. Zur Begründung trägt V vor, das Entfernen und Entsorgen sowie das Einbringen verursache – was zutrifft – mindestens Kosten von 20.000 EUR. Dies sei unwirtschaftlich. Außerdem habe er den Mangel – was ebenfalls zutrifft – nicht erkennen können. Ferner habe er im Vertrag nur die Lieferung des Granulats versprochen, nicht aber den Einbau, den K selbst organisiert habe. Verbraucherrechte stünden dem K nicht zu, weil dieser kein Verbraucher sei. Was schließlich die Sachverständigenkosten angehe, bestehe keine Zahlungspflicht, weil K den Sachverständigen bestellt habe und deswegen auch bezahlen müsse.

**Vermerk für die Bearbeiter:** In einem Rechtsgutachten, das auf alle vom Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsprobleme eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge – ggf. in einem Hilfsgutachten – die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Steht K gegen V ein Anspruch auf Entfernung und Entsorgung des alten Granulats und Einbringen des neuen Granulats zu?
2. Steht K gegen V ein Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten in Höhe von 5.000 EUR zu?